



► **Muster – Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel 2.1.4

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

**Kerzenhersteller und Wachsbildner/
Kerzenherstellerin und Wachsbildnerin.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2016

Muster Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum/r Kerzenhersteller/in und Wachsbildner/in

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____ Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____ Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Erläuterungen

Seite 93

1. bis 18. Monat:

- ▶ Schwerpunktübergreifende Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) Seite 94 bis 97
- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C) Seite 98 bis 101

19. bis 36. Monat:

- ▶ Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) Seite 102 bis 105
- ▶ Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Kerzenherstellung (Abschnitt B) Seite 106 bis 107
- ▶ Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Wachsbildnerei (Abschnitt B) Seite 108 bis 109
- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C) Seite 110 bis 111

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln:

- ▶ Schwerpunktübergreifende, integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt C, BP 1–4) Seite 112 bis 115

Erläuterungen

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------------------------|--|--|--|---|---|
| zeitlicher Abschnitt der Ausbildung | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 2 und 4 der Ausbildungsordnung ▶ Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan | In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. | In dieser Spalte können – auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan – die Ausbildungsinhalte präzisiert und entsprechend der jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen ergänzt werden. | <p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichen, genannt werden.</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p> | <p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z.B. Monat/Quartal) ▶ die Vermittlungsdauer im Betrieb ▶ der Betriebsteil ▶ der/die zuständige Ausbilder/in oder die vom/von der Ausbilder/in mit der Ausbildung beauftragte Person ▶ außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen ▶ Ausbildungsunterlagen |

1. bis 18. Monat

A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 3 Wochen | mineralische, tierische, pflanzliche und synthetische Wachse, Fette und Öle unter Berücksichtigung von Art und Eigenschaften auswählen | | | |
| | | Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Funktion und Eigenschaften auswählen | | | |
| | Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 4 Wochen | Fertigungsvorgänge von Hand – insbesondere Gießen, Tauchen und Ziehen – unterscheiden | | | |
| | | Maschinelle Herstellung von Kerzen durch Gießen, Pressen und Ziehen unterscheiden | | | |
| | | Maschinen und Geräte in Betrieb nehmen | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Auswählen und Verarbeiten von Dochten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 4 Wochen | Dochte für den Produktionsprozess vorbereiten | | | |
| | | Dochte einsetzen und verarbeiten | | | |
| | Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 6 Wochen | Wachse, Paraffine und Fettsäuren aufgrund ihrer Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten auswählen | | | |
| | Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 4 Wochen | Modelle auswählen und vorbereiten | | | |
| | | einteilige Modelle rahmen | | | |
| | | Abformmassen aus Gips herstellen | | | |
| | | einteilige Abgussformen aus Gips herstellen, Härtevorgang beachten | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | | Modelle aus Abgussformen aus Gips entnehmen | | | |
| | | Abgussformen entgraten und ausbessern | | | |
| | Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) | Kerzen aufgießen, gießen, pressen, tauchen und ziehen | | | |
| | 12 Wochen | Kerzen von Hand, insbesondere durch Köpfeln und Lochen, bearbeiten | | | |
| | | Kerzen schneiden und sägen | | | |
| | Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) | Farbmittel und Lacke sowie deren Eigenschaften unterscheiden und nach Verwendungszweck auswählen | | | |
| 2 Wochen | | | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen | Schablonen herstellen | | | |
| | | Wachsplatten ziehen | | | |
| | | Dekore, insbesondere Schriften, durch Schneiden und Ausstechen anfertigen | | | |
| | Gestalten, Veredeln und verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 12 Wochen | Materialien und Zubehörteile zur Verzierung auswählen | | | |
| | | Dekore, insbesondere Schriften und Reliefs, auflegen | | | |
| | Lagern und Kommissionieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) 2 Wochen | Produkte kennzeichnen | | | |
| Produkte verpacken und etikettieren | | | | | |

1. bis 18. Monat

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|---|---|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) 4 Wochen | Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen | | | |
| | | Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen | | | |
| | | Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen eigenständig und im Team planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen | | | |
| | | Arbeitsschritte festlegen und dokumentieren | | | |
| | | Maschinen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) 2 Wochen | betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen | | | |
| | | Daten erfassen, Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden | | | |
| | | Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten | | | |
| | Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) 4 Wochen | Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktion auswählen | | | |
| | | Arbeitsplatz vorbereiten | | | |
| | | Funktionsfähigkeit von Werkzeugen, Geräten und Maschinen kontrollieren | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|---|---|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | | Werkzeuge, Geräte und Maschinen einrichten, umrüsten und in Betrieb nehmen | | | |
| | | Werkzeuge, Geräte und Maschinen bedienen und dabei Roh- und Hilfsstoffe wirtschaftlich einsetzen | | | |
| | | Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen reinigen, pflegen, prüfen | | | |
| | | Chemikalien, insbesondere Lösungsmittel, zur Fertigung und Reinigung auswählen, einsetzen und entsorgen | | | |
| | | Brandschutzbestimmungen anwenden | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 1. bis 18. Monat | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 4 Nummer 8) 3 Wochen | betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden, insbesondere Qualität sichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen | | | |
| | | Qualitätsstandards anwenden, Arbeitsergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren sowie zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen | | | |
| | | Produkte, insbesondere Maße und Inhaltsstoffe, kennzeichnen | | | |
| | Kundenorientierung und Beratung (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) 2 Wochen | Auswirkungen des Verhaltens, um den Umgang mit Kunden zu berücksichtigen | | | |
| | Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10) 2 Wochen | Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen | | | |
| | | an der Ermittlung betrieblicher Kosten- und Leistungsstrukturen mitwirken | | | |

19. bis 36. Monat**A: schwerpunktübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | Auswählen und Lagern von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halbfabrikaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 5 Wochen | Roh- und Hilfsstoffe, insbesondere Dochte, Lacke, Farben und Duftstoffe, nach rechtlichen Vorgaben und Herstellerangaben lagern und bereit stellen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen bei der Lagerung prüfen | | | |
| | | Halbfabrikate auswählen, sichten und bereit stellen | | | |
| | | Qualität von Roh- und Hilfsstoffen prüfen | | | |
| | | Bestandskontrollen durchführen und Lagerbestand dokumentieren | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | Auswählen und Verarbeiten von Dochten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 4 Wochen | Rund-, Flach- und Spezialdochte unter Berücksichtigung des Brennverhaltens, der Kerzenrohstoffe, des technologischen Herstellungsverfahrens sowie der Anforderungen an die Kerze auswählen | | | |
| | Beurteilen des Abbrandes von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 2 Wochen | Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Kerzen entsprechend des Verwendungszweckes schaffen | | | |
| | | Rahmenbedingungen für das Abbrennen von Kerzen entsprechend dem Verwendungszweck unter Berücksichtigung von Brand-schutzbestimmungen schaffen | | | |
| | | Brennversuche durchführen und dabei Bildung der Brennschüssel, Dochtstand sowie Brenndauer beurteilen; Einfluss von Farben und Lacken auf den Abbrand beurteilen | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|--|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | | Rußentwicklung messen und beurteilen | | | |
| | | Ergebnisse dokumentieren und Herstellungsprozesse optimieren | | | |
| | Auswählen und Verarbeiten von Brennmassen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 4 Wochen | Duftstoffe zu Brennmassen und Kompositionen von Brennmassen zufügen | | | |
| | Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 2 Wochen | betriebliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Konzepten prüfen | | | |
| Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 2 Wochen | Produktqualität, insbesondere hinsichtlich Bruchsicherheit, Farbe, Form und Profil, prüfen | | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | Be- und Verarbeiten von Farbmitteln und Lacken (§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 3 Wochen | Farbmittel und Lacke unter Berücksichtigung von Mischungsregeln mischen | | | |
| | | Farbmittel und Lacke zur Verwendung aufbereiten | | | |
| | | Farbmittel und Lacke verarbeiten | | | |
| | | Verarbeitungs- und Sicherheitsvorschriften beachten | | | |
| | Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen | Intarsien schneiden und legen | | | |
| | Lagern und Kommissionieren von Produkten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12) 2 Wochen | Produkte lagern, Lagerbedingungen beachten | | | |
| | | Produkte für den Versand vorbereiten | | | |

19. bis 36. Monat**B: berufsprofilübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Kerzenherstellung**

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | Anwenden von manuellen und maschinellen Fertigungsverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) 10 Wochen | Anlagen unter Berücksichtigung von Funktionen und Einsatzmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich elektrischer, elektronischer, hydraulischer und pneumatischer Antriebs- und Steuerungssysteme, auswählen | | | |
| | | Anlagen einrichten und umrüsten, Funktionen prüfen sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen und bedienen | | | |
| | | Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | | Produktionsprozesse steuern und überwachen | | | |
| | | Störungen feststellen, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren | | | |
| | Fertigen von Kerzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) 10 Wochen | Kerzenköpfe fräsen | | | |
| | | Kerzenfüße fräsen, bohren und konisieren | | | |
| | | Kerzenoberflächen glätten | | | |
| | | Wachsstockschnüre ziehen | | | |
| | Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 6 Wochen | Kerzen mit Ornamenten verzieren | | | |
| | | Kerzen mit Farben veredeln | | | |
| | | Kerzen mit Lacken veredeln | | | |

19. bis 36. Monat

B: berufsprofilübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Wachsbilderei

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|-------------------|---|---|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | Entwickeln von Konzepten sowie Gestalten und Präsentieren von Entwürfen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) 5 Wochen | Entwürfe unter Berücksichtigung von Perspektiven, Proportionen, Rhythmen, Farben und Kontrasten sowie Stilkunde, Ornament- und Farbsymbolik gestalten | | | |
| | | Entwürfe mit Hilfe digitaler Medien herstellen | | | |
| | | rechtliche Regelungen, insbesondere Urheberrecht und Muster-schutzbestimmungen, beachten | | | |
| | Herstellen von Abgussformen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 3 Wochen | Modelle für zweiteilige Abgussformen rahmen | | | |
| | | Abformmassen aus Silikon auswählen und herstellen | | | |
| | | Ein- und zweiteilige Silikonformen herstellen, Härtevorgang beachten | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---------------------------------|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| 19. bis 36. Monat | | Modelle aus Silikonformen entnehmen | | | |
| | | Silikonformen entgraten und ausbessern | | | |
| | Herstellen von Dekoren, Plastiken und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 10) 6 Wochen | Urformen für Dekore, Plastiken und Reliefs modellieren | | | |
| | | Wachsplatten veredeln und vergolden | | | |
| | | Schriften unter Berücksichtigung der Typografie auswählen, Schriftwirkung beurteilen | | | |
| | | | | | |
| | | Dekore, Plastiken und Reliefs ausbessern, patinieren und bemalen | | | |
| | | | | | |
| | Gestalten, Veredeln und Verzieren von Kerzen und Reliefs (§ 4 Absatz 2 Nummer 11) 12 Wochen | Kerzen und Reliefs durch Bearbeitung von Oberflächen veredeln | | | |
| | | Kerzen zwicken und verzieren | | | |
| Wachsstöcke legen und verzieren | | | | | |

19. bis 36. Monat

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat | Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team (§ 4 Absatz 4 Nummer 5) 2 Wochen | Regeln der Kommunikation anwenden und zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen | | | |
| | | Konflikte im Team lösen | | | |
| | Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) 2 Wochen | Sachverhalte darstellen und Gespräche situationsgerecht führen | | | |
| | | | | | |
| | Einrichten, Bedienen und Warten von Werkzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) 10 Wochen | Werkzeuge, Geräte und Maschinen umrüsten | | | |
| | | Wartungspläne umsetzen | | | |
| Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen warten, Maßnahmen zur Wartung ergreifen, Wartung dokumentieren | | | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|--------------------------------------|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat | Kundenorientierung und Beratung (§ 4 Absatz 4 Nummer 9) 6 Wochen | Kunden über das Angebot an Produkten und Dienstleistungen informieren und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche beraten | | | |
| | | Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden | | | |
| | | Aufträge entgegennehmen und weiterleiten | | | |
| | | Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und Lösungen aufzeigen | | | |
| | Mitwirken an der Kontrolle von Kosten und Leistungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10) 2 Wochen | Kalkulationen von Angeboten nach betrieblichen Vorgaben vorbereiten, insbesondere Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf berücksichtigen | | | |
| | | Möglichkeiten, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen | | | |

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

C: schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---|--|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) | Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern | | | |
| | | Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären | | | |
| | | Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen | | | |
| | | Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---|--|--|---------------------------------|---------------------------|--|
| während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) | Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären | | | |
| | | gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen | | | |
| | | Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen | | | |
| | | Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen | | | |
| | | Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) | Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen | | | |
| | | berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden | | | |
| | | Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten | | | |
| | | Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | | |

| | Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen | zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte | betriebliche Ergänzungen | Erledigungsvermerk | Hinweise zu Ausbildungsmethoden |
|---|---|--|--------------------------|--------------------|---------------------------------|
| während der gesamten Ausbildung zu vermitteln | Umweltschutz (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere | | | |
| | | mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären | | | |
| | | für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden | | | |
| | | Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen | | | |